

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 14.03.1913

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 14. März 1913.) 46. Stück.

Inhalt:

N^o. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1913 zur Bekämpfung der Dassel-
fliegenplage.

N^o. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Dassel-
fliegenplage.

Oldenburg, den 11. März 1913.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt das Staatsministerium im Höchsten Auftrage unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 11. März 1910 die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Im Gebiet des Wesermarsch-Herdbuchvereins mit Ausnahme der Gemeinde Dedesdorf und einschließlich der Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg (Friesische Wehde) sowie der Bauerschaften Heubült, Rastederberg und Wapeldorf hat jeder Viehhalter bei seinem Vieh in der Zeit vom 15. März bis zum Austrieb des Viehs auf die Weide für das Entfernen der Larven der Dasselfliege (Abdasseln) und deren Vernichtung Sorge zu tragen.



§ 2.

Den von den Gemeindevorständen zur Vornahme der Nachschau nach dem Vorhandensein von Dasselfliegenlarven bestellten Personen haben die Viehhalter ihr Vieh in oder bei den Stallungen vorzuführen und die zur Befichtigung erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3.

Bis zum 1. Juni jedes Jahres darf in das im § 1 beschriebene Gebiet Weidevieh von auswärts nur eingeführt werden, nachdem durch einen Tierarzt festgestellt ist, daß die Tiere frei von Dasselbeulen sind oder daß eine vorschriftsmäßige Abdassellung erfolgt ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft, an deren Stelle im Falle, daß sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Oldenburg, den 11. März 1913.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.